

**Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas
zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber
nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Zwischen

Meißener Stadtwerke GmbH

Karl-Niesner-Str. 1

01662 Meißen

DVGW-Codenummer: 9870094800000

- **Netzbetreiber** –

und

- **Messstellenbetreiber** –

gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	1
§ 2 Anforderungen an die Messstelle	1
§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers	1
§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs	1
§ 5 Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen bzw. der Messsysteme	2
§ 6 Wechsel des Messstellenbetreibers	2
§ 7 Messstellenbetrieb	4
§ 8 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung	6
§ 9 Pflichten des Netzbetreibers	7
§ 10 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften	7
§ 11 Mindestanforderungen des Netzbetreibers	7
§ 12 Datenaustausch und Datenverarbeitung	8
§ 13 Vollmacht	9
§ 14 Haftung	9
§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung	10
§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 17 Anlage	13

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der mess- und eichrechtskonformen Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern zwischen dem Netzbetreiber und einem nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber, der im Netzgebiet des Netzbetreibers zuständig ist. Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. Die Vertragspartner sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesem Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. ⁴Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden. Eine Messstelle umfasst gemäß § 2 Nr. 11 MsbG sämtliche Mess-, Steuerungs- und Kommunikations-einrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers.

§ 2 Anforderungen an die Messstelle

1. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG, und nach Konsultation mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen.
2. Die technischen Einrichtungen der Messstellen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
3. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messstelle gilt § 11 dieses Vertrages.

§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

Hat gem. §§ 5, 6 MsbG eine Beauftragung eines Dritten stattgefunden, so hat der neue Messstellenbetreiber die betroffene Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich anzumelden. In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber einen Nachweis der Beauftragung verlangen. In diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass keine rechtswirksame Beauftragung vorliegt.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs sowie des Wechsels des Messstellenbetreibers erfolgt unter Anwendung der BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ in jeweils geltender Fassung sowie der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) in jeweils geltender Fassung. Setzt ein Vertragspartner wesentliche Vorgaben

nicht oder nicht hinreichend um, kann der andere Vertragspartner bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen diesen Vertrag gemäß § 15 kündigen.

2. Ist ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegung bzw. Anwendungshilfe durchzuführen, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegung ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 5 Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen bzw. der Messsysteme

1. Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Abs. 2 MsbG oder einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 14 MsbG zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle ist der Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.
2. Soweit nicht der Netzbetreiber die nachfolgenden Arbeiten selbst durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt, dürfen die Anlagenbestandteile der Messstelle
 - a. im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
 - b. im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmenein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden. Im Falle des lit. a) darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.
3. Der Netzbetreiber darf zu keinem Zeitpunkt Zugangshindernisse zu den technischen Einrichtungen der Messstelle errichten, die dem Messstellenbetreiber die Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte erschweren.

§ 6 Wechsel des Messstellenbetreibers

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere

- die Messeinrichtung,
- vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
- Druck- und Temperaturmesseinrichtungen

vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit technisch möglich und rechtlich verfügbare, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. Das Wahlrecht bezüglich der angebotenen Einrichtung(en) obliegt dem neuen Messstellenbetreiber, das Wahlrecht bezüglich der Überlassung durch Kauf oder Nutzung obliegt dem bisherigen Messstellenbetreiber. Kommt es zwischen dem bisherigen und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel

- a. im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
- b. im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der bisherige Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat, bzw. das sich anhand des Gesamtgefüges des bisherigen Entgeltes nachvollziehen lässt,

als angemessen.

2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber, erforderlichenfalls in Zusammenwirken mit dem Netzbetreiber, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den unentgeltlichen Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden und gegebenenfalls zu ermöglichen, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
3. Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung bzw. technischen Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: Ist einer der Vertragspartner neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, bewahrt er bis zur unverzüglichen Abholung durch den bisherigen Messstellenbetreiber die von ihm ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. Hierbei hat sie für die Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ist eine der Vertragspartner bisheriger Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. Holt der bisherige Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.
4. Zeigt der bisherige Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Geräthewechsels selbst auszubauen, und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt

an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messstelle erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 7 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgaben den Messstellenbetrieb nach näherer Maßgabe des § 3 Abs. 2 MsbG durchzuführen, soweit nicht eine anderweitige Aufgabenzuweisung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen ist.
2. Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.
3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
4. Vor Arbeiten an der Messstelle, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe der Durchführung der Arbeiten entgegenstehen. Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.
5. Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NDAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt: Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht,

so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. ⁸Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.

6. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messstelle des Messstellenbetreibers einzuwirken. Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
7. Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.
8. Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers ist der Messstellenbetreiber auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten den Messstellenbetrieb fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers oder des neuen Anschlussnehmers durchgeführt werden kann. Der Dritte hat Anspruch auf ein vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt. In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, in denen die Messstelle wieder dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen wäre, ist dieser in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom bisherigen Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern dieser in der Lage ist, den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß fortzusetzen. ⁴Bei Beurteilung der Angemessenheit der Entgelte sind die verbauten technischen Einrichtungen an der Messstelle maßgeblich. Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messstelle durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu.
9. Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Messstellen erforderlichen Informationen über die Messstelle. Diese Übermittlung hat, soweit möglich, im Wege der elektronischen Datenkommunikation zu erfolgen.

10. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messstellenbetreiber zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messstellenbetreibers richtig sind. Andernfalls trägt der Messstellenbetreiber die Kosten dieser Ablesung.
11. Messwerte können für die Aufteilung einer Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume vor dem Hintergrund einer Änderung der Netzentgelte, Abgaben oder Umlagen rechnerisch abgegrenzt werden, soweit entsprechende Messwerte nicht vorliegen.
12. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Störungen, wie z. B. auch wiederkehrende Messwertausfälle, oder Unterbrechungen des Messstellenbetriebs unverzüglich zu beheben.

§ 8 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

1. Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z. B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.
2. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der eichrechtlich relevanten Bestandteile der Messstelle durch eine Befundprüfung nach §§ 33 ff. Mess- und Eichverordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu verlangen. ²Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. ³Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Einrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das betroffene Gerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.
3. Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom

Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 9 Pflichten des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Identifikationsnummer für die Messlokation zuständig. Diese erfolgt nach den Vorgaben des DVGW –Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung aus-gesprochen, hat der Netzbetreiber abweichend von § 3 Abs. 2 MsbG auch die Auf-gabe, eine Messwertaufbereitung und -verteilung vorzunehmen. Der Messstellenbetreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben zur Messstelle unterstützen.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe aller für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z. B. Identifikationsnummern, Ausgestaltung der Messstelle, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten).
4. Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z. B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der technischen Einrichtungen der Messstelle fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

§ 10 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Mit Vertragsschluss bestätigt der Messstellenbetreiber im Sinne des § 33 Abs. 2 MessEG, dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

§ 11 Mindestanforderungen des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG sachlich gerechtfertigte, transparente und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und

Steuereinrichtungen vorzugeben. Die technischen Mindestanforderungen sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen

2. Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Messstellenbetreiber die erforderlichen Anpassungen der Messstelle an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG bei Bedarf anzupassen. Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 12 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber in Bezug auf den Messstellenbetrieb erfolgt in den in der BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ und in der Festlegung GeLi Gas vorgesehenen Prozessen und Fristen und von der EDI@Energy bereitgestellten Nachrichtenformaten.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
3. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch. Die jeweilige Erreichbarkeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen. Änderungen sind in Textform unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Die Daten werden zwischen den beiden Vertragspartnern auf eine Art und Weise ausgetauscht, die einen wirksamen Schutz vor dem Zugriff Dritter sicherstellt. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ⁵Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
5. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) geregelt, die

diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 17 Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 13 Vollmacht

Tritt der Messstellenbetreiber in Vollmacht eines Dritten gegenüber dem Netzbetreiber auf, so sichert er diesem das Vorliegen einer erforderlichen Bevollmächtigung zu. Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 14 Haftung

1. Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netzbetreiber durch die vom Messstellenbetreiber zu vertretende Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. Für sonstige Schäden, die durch die technischen Einrichtungen der Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 7 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
3. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
4. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
5. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
 7. Die Abs. 1 bis 6 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Rahmenvertrag tritt am 01.10.2026 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Spätestens am Kalendertag nach der formgerechten Meldung und Zuordnung einer Messstelle gilt diese als in den Vertrag aufgenommen. Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
2. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
3. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos, d. h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus wichtigem Grund in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Er liegt insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten ab Abmahnung wiederholt trotz dieser schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.
4. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Abmahnung bzw. Abhilfefrist hat in Textform und unter Androhung der Kündigung zu erfolgen. Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung bzw. Abhilfefrist als ein Pflichtverstoß. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vertrauensverhältnis so schwerwiegend gestört ist, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt erscheint oder der Vertragspartner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die fristlose Kündigung auf einzelne Messstellen zu beschränken. Eine fristlose Kündigung des gesamten Vertrages aus wichtigem Grund kommt nur in Betracht, sofern als milderer Mittel die Begrenzung der Kündigung auf einzelne Messstellen zuvor erfolglos war oder von vornherein ungeeignet wäre und ein Verstoß im Hinblick auf mindestens 10 % aller vom Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers zu verantwortenden Messstellen vorliegt. In der Androhung ist mitzuteilen, ob sich die Kündigung auf eine einzelne Messstelle oder den gesamten Vertrag bezieht.
6. Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
7. Die Aufgabe des Messstellenbetriebs durch den Messstellenbetreiber führt ungeachtet etwaiger nebenvertraglicher oder zur Abwicklung des Messstellenbetreiber-Wechsels fortzusetzender Pflichten zur Beendigung dieses Vertrages. Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Aufgabe des Messstellenbetriebs in Textform mit angemessenem Vorlauf vorab mitzuteilen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber unverzüglich über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung. Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur

Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen. Die Bestimmungen des Vertrages sind nach Treu und Glauben umzusetzen.

4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Messstellenbetreiber durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als [vorhergehende Ziffer] für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Messstellenbetreiber als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Messstellenbetreiber auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
7. Der Datenaustausch erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs von § 4 Abs. 2 bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 52 Abs. 1 MsbG.
8. Ist der Netzbetreiber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
9. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartner bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.

10. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 17 Anlage

Die nachfolgend genannte Anlage ist Bestandteil des Vertrages:

- Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@Energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe EDI@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in

den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind den EDI@Energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

- 3.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

- 3.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 4.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 4.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

5 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 5.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion im Sinne des Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind).

- 5.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

- 5.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

6.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetreiberrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

6.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

6.3 Dauer

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung bestehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

6.4 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.